

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau**

---

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Grundgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) sowie den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) beschließt der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 30. 03. 2010 die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten und – anlagen, die im Besitz der Stadt Netzschkau sind und durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte/ Haftung**

( 1 )Die Sportstätten( Hallen) dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Die Benutzung der Sportstätten wird außerdem dem Sportvereinen der Stadt Netzschkau, Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Netzschkau sowie anderen Sportgruppen zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen gestattet. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen können die Sportstätten zur Ausübung des Sportes nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der gemeinnützigen Vereine nicht beeinträchtigt werden. Für kommerzielle sportliche Nutzung und sonstige Veranstaltungen können diese – nach besonderen Vereinbarungen – ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke ist gesondert bei der Stadt zu beantragen, in Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sportstätten Rücksicht zu nehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

Die Sportstätten (Hallen) einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand auf eigene Gefahr und auf eigene Verantwortung überlassen.

Die Stadt als Eigentümer der Hallen behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu den Hallen zu verwehren oder von diesen auszuschließen.

Nutzern der Hallen ist es verboten:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten.

- b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
  - c) Das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a), b)
- 

( 2 ) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenden Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

( 3 ) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst beheben zu lassen.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

### § 3 Nutzungserlaubnis

( 1 ) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die im Regelfall bis 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Netzschkau im Hauptamt zu beantragen ist.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Jahres.

( 2 ) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportanlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und -zeit genau bezeichnet.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Dem Hauptamt der Stadt Netzschkau bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(5) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn

- a) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- b) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird oder

- c) gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

---

#### **§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

Die Wartung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hallenwart. Das Rauchen in den Hallen und in den dazugehörenden Nebenräumen ist verboten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben.

#### **§ 5 Werbung und sonstige Leistungen**

In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind

- a) Werbung
  - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
  - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
  - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt
- nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Netzschkau gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb**

(1) Den Anordnungen der Person, welche das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hallenwarts übt der jeweilige Veranstalter bzw. Übungsleiter/Sportlehrer das Hausrecht aus.

(2) Die Benutzer der Sportstätten haben Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Der Hallenwart ist befugt, Personen zum Verlassen der Hallen aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen oder den Betrieb in der Anlage erheblich stören.

(3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson mit entsprechendem Qualifikationsnachweis (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass die Benutzer bzw. Besucher diese Benutzungsordnung einhalten. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Für jede Halle bzw. jedes Hallensegment wird ein Benutzungsbuch geführt. Die verantwortlichen Lehrer/Übungsleiter müssen nach Benutzung der Sportstätte die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen.

**Die Hallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit weißen bzw. abriebfesten Sohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in den Hallen ist verboten.**

(4) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen (Abweichungen hiervon können mit dem Hallenwart vereinbart werden). Sie dürfen keinesfalls aus den Hallen in andere Übungsräume oder in die Schule mitgenommen werden. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten auf dem Boden ist verboten (rollen, tragen oder Benutzung von Transportwagen).

(5) Festinstallierte (elektrische) Geräte dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Es ist darauf zu achten, dass sich während des Auf-/Abfahrens keine Personen im Schwenkbereich befinden. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Stadt in den Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Die Betreuung der Be- und Entlüftungsanlage, Heizungsanlage und sonstiger Technik (außer Sportgeräte) erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart oder durch ihn hierzu speziell eingewiesene bzw. angeforderte Beauftragte (z.B. Wartungsfirmen).

(6) Das Öffnen und Schließen der Hallen besorgt der Hallenwart.

**Spätestens 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden (das Umkleiden ist in den Übungszeiten beinhaltet) und die Hallen und die Nebenräume zu räumen.**

Der Zugang zu den Hallen darf nur über die jeweils dafür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Hallen benutzt werden. Der Trainer oder Übungsleiter hat zu warten, bis der Hallenwart die Hallen und die dazugehörigen Nebenräume abgenommen hat. Die Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten. Beim Verlassen der Hallen sind alle genutzten Räume (auch Umkleiden, Regieraum usw. abzuschließen und die Beleuchtung abzuschalten. Schlüssel werden nicht zur Verfügung gestellt.

Schüler und Sportler sind von ihren Lehrern/Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von zu Hause nicht in den Turnschuhen vorzunehmen, die dann in den Hallen getragen werden.

(7) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Bei Veranstaltungen, welche unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Zuschauer dürfen nur Tribüne bzw. besonders bezeichnete und abgegrenzte Flächen benutzen.

Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportfläche mitgenommen werden. Abfälle und Papier sind in dafür bereitstehende Behälter zu werfen.

## **§ 7 Belegungsplan**

Die Benutzung der Hallen richtet sich nach dem von der Stadt Netzschkau im Einvernehmen mit den Schulen und örtlichen Vereinen aufgestellten halbjährlichen Belegungsplan. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Netzschkau andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Zutritt von städtischen Beauftragten**

Den Beauftragten der Stadt Netzschkau ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Hallen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 10 Gebührenpflicht**

(1) Für die in der Anlage zur Satzung ausgewiesenen Sportstätten und deren Benutzung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entseht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

(3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3(4) werden im Rahmen der Gebührenpflicht entsprechend gemindert.

## **§ 11 Gebührensschuldner, Haftung**

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.

(2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Gebührenfreiheit**

Die Benutzung der Sportstätten zu Lehr-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken ist gebührenfrei für

- a) Schulen der Stadt Netzschkau
- b) Kindertageseinrichtungen der Stadt Netzschkau
- c) Kinder und Jugendsportgruppen der einheimischen Vereine bis 18 Jahre
- d) Städtische Veranstaltungen

### **§ 13 Gebührenhöhe**

---

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung der Sportstätten.

(2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten zugestellt.

Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind vor der Nutzung zu entrichten.

(3) Säumige Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

### **§ 15 Hausrecht**

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der vom Hauptamt angeordneten Maßnahmen zu wahren und bei Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen werden.

### **§ 16 Haus- und Platzordnung**

Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und auch dafür verantwortlich, dass die Benutzer und Besucher diese beachten.

### **§ 17 Versicherungspflicht**

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

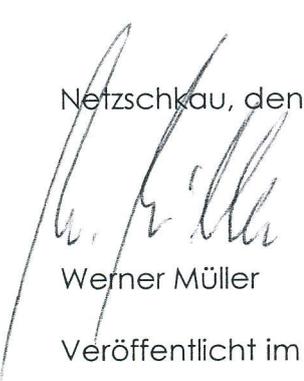
1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung der dem Hausrecht ausübenden Person widerspricht bzw. zuwiderhandelt
2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Verordnung das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen nicht pfleglich behandelt oder sich so verhält, dass Beschädigungen entstehen sowie sich nicht an die Anweisungen des Hallenwartes hält
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Verordnung nicht die vorgeschriebene Benutzungsordnung der Hallen sowie deren Nebengebäude einhält, d.h. betreten der Hallen und deren Nebenräume ohne eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson mit entsprechendem Qualifikationsnachweis sowie nicht in sauberen Turnschuhen mit weißen bzw. abriebfesten Sohlen (Tragen von Straßenschuhen ist verboten)
4. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung alle Geräte nicht entsprechend behandelt, d.h. bewegliche Turn- und Sportgeräte nicht mit größter Schonung bzw. unter Aufsicht benutzt sowie festinstallierte (elektrische) Geräte von nicht eingewiesenen Personen bedient werden
5. entgegen § 6 Abs. 6 dieser Verordnung die Öffnungs- bzw. Schließzeiten nicht einhält
6. entgegen § 6 Abs. 7 dieser Verordnung die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht einhält

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro und fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Netzschkau, den 31. 03. 2010

  
Werner Müller



Veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 4 vom 14. 04. 2010

## Gebühreordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Netzschkau

Anlage zu § 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Netzschkau vom 31. 03. 2010  
 – beschlossen in Stadtratssitzung am 30. 03. 2010

### Tarif A – Trainingsbetrieb

Objekt	einheimische Sportvereine/ Nutzung pro Stunde	auswärtige Sportvereine/ Nutzung pro Stunde	priv. Gruppen Freizeitsport/ Nutzung pro Stunde	einheimische Sportvereine Jahreswochenstunden (1 Std./Woche x 15 Nutzungswochen)	einheimische Sportvereine Jahreswochenstunden (1 Std./Woche x 30 Nutzungswochen)	einheimische Sportvereine Jahreswochenstunden (1 Std./Woche x 45 Nutzungswochen)
<b>Turnhalle Siedlungsstraße</b>						
Halle gesamt	21,00 €	45,00 €	50,00 €	240,00 €	480,00 €	720,00 €
2 Segmente	14,00 €	30,00 €	36,00 €	180,00 €	360,00 €	540,00 €
1 Segment	7,00 €	15,00 €	18,00 €	90,00 €	180,00 €	270,00 €
<b>Turnhalle Schulzentrum</b>						
Halle gesamt	10,00 €	30,00 €	36,00 €			

### Tarif B – einmalig pro Saison

Objekt	Jahrespauschale
Freibad	200,00 €

Für Kinder- und Jugendsportgruppen einheimischer Vereine besteht Gebührenfreiheit.

Städtische Sportveranstaltungen sind ebenfalls gebührenfrei.